

Zertifizierungsordnung für die Durchführung der Zertifizierung von Trainern durch den dvct e.V.

- § 1 Ziel der Zertifizierung
- § 2 Zertifikat (Urkunde)
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Zertifizierungsprüfung für Trainer
- § 4 Art und Umfang der Zertifizierungsprüfung für Trainer
- § 5 Schriftliche Ausarbeitung
- § 6 Live-Training
- § 7 Fachgespräch
- § 8 Feedbackgespräch
- § 9 Wiederholung der Zertifizierung
- § 10 Bewertung der Zertifizierungsleistungen
- § 11 Bildung der Noten, Urkunde
- § 12 Gutachter
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Verschiebung des Prüfungstermins

§ 1

Ziel der Zertifizierung

Die Zertifizierungsprüfung für Trainer dient dem theoretischen und praktischen Nachweis der Kompetenzen als Trainer.

§ 2

Zertifikat (Urkunde)

Aufgrund der bestandenen Zertifizierung wird die Urkunde des Deutschen Verbandes für Coaching und Training (dvct) e.V. „Trainer (dvct)“ verliehen.
Im Rahmen der dvct e.V. Zertifizierung wird nachgewiesen, dass der/die Kandidat / Kandidatin über alle notwendigen Kompetenzen, Methoden und Fertigkeiten eines professionellen Trainers verfügt und diese verantwortungsvoll einsetzt.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen zur Zertifizierungsprüfung für Trainer

Die Zulassungskriterien sind dem aktuellen Mitgliedsantrag zu entnehmen.
Über die Zulassung zur Zertifizierung entscheidet der Vorstand.
Die Zulassung ist zu verwehren, wenn schwerwiegende Bedenken in Bezug auf die vorgelegten Nachweise vorliegen.
Die Anforderungskriterien sollen zweifelsfrei aus den Unterlagen ersichtlich und ohne weitere Recherche durch den dvct e.V. überprüfbar sein.

§ 4

Art und Umfang der Zertifizierungsprüfung für Trainer

- (1) Die Zertifizierungsprüfung für Trainer besteht aus folgenden Einzelleistungen:
- **Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3**
 - **Schriftliche Ausarbeitung**
Die schriftliche Ausarbeitung dient u.a. dazu, die fachliche Herangehensweise des Kandidaten durch die Gutachter nachzuvollziehen. Der geschilderte Trainingsablauf wird im Live Training begutachtet. Bemerkenswertes aus dem allgemeinen Teil der schriftlichen Ausarbeitung fließt in das Fachgespräch ein.
 - **Live Training**
Im Live Training weist der Kandidat vor unabhängigen Gutachtern nach, dass er in der Lage ist, ein Training in einer realen Situation durchzuführen. Insbesondere werden I. Medien, Methoden und Lerntransfersicherung, II. Prozessgestaltung und Interaktion, III. Beziehungsgestaltung und IV. Kommunikation beurteilt.
 - **Fachgespräch**
In das von den Gutachtern durchgeführte Fachgespräch gehen sowohl Vorinformationen aus der schriftlichen Ausarbeitung als auch konkrete Beobachtungen aus dem Live-Training ein. In dem Fachgespräch wird kein reines Faktenwissen abgefragt. Die Fragen beziehen sich sowohl auf den beobachteten Prozess im Live-Training, als auch auf die schriftliche Ausarbeitung. Sie prüfen die Fähigkeit des Teilnehmers zur Selbstreflexion und zur fachlichen Begründung seiner in der Live-Sequenz gewählten Vorgehensweise. Darüber hinaus dient das Fachgespräch einer Abrundung der Gesamtbewertung. Das Fachgespräch schließt an das Live-Training an.
 - **Feedbackgespräch**
Innerhalb des Feedbackgespräches wird dem Kandidaten von den anwesenden Gutachtern ein konstruktives Feedback zur gezeigten Leistung gegeben. Das Feedbackgespräch schließt an das Fachgespräch an.
- (2) Die Bearbeitungsfrist für die schriftliche Ausarbeitung endet zwei Wochen vor dem Termin des Live-Trainings.

§ 5

Schriftliche Ausarbeitung

- (1) In der schriftlichen Ausarbeitung, welche von den Kandidaten eigenständig erbracht werden muss, sollen diese nachweisen, dass sie ihre Tätigkeit als Trainer konzeptionell geleitet ausüben und sich der Möglichkeiten und Grenzen der von ihnen angewandten Methoden bewusst sind.
- (2) Die schriftliche Ausarbeitung ist – in der Regel - von zwei Gutachtern zu bewerten. Die Gutachter sollen identisch wie zum Live-Training sein.
- (3) Für die Schriftliche Ausarbeitung ist die vorgegebene Gliederung zu nutzen.
- (4) Die schriftliche Ausarbeitung muss allein erstellt und vollständig sein. Ist einer der beiden Punkte nicht erfüllt, führt dies zum Nichtbestehen des Teilnehmers.

§ 6

Live-Training

- (1) Im Live-Training sollen die Kandidaten nachweisen, dass sie über fundierte Kompetenzen als Trainer verfügen.
- (2) Das Live-Training wird vor mindestens zwei dvct-Gutachtern abgelegt.
- (3) Die Dauer des Live-Trainings soll **45 Minuten** betragen. Bei einer nicht vorhersehbaren Störung wird die Dauer angemessen verlängert.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung des Live-Trainings sind in den vorgesehenen Formularen festzuhalten, die von den beteiligten Gutachtern zu unterschreiben sind. Die Bewertung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die Gutachterkonferenz bekannt zu geben.
- (5) Der Ablauf des Live -Trainings richtet sich nach den Vorgaben des dvct e.V..

§ 7

Fachgespräch

- (1) Innerhalb des Fachgesprächs sollen die Kandidaten darstellen:
 - in welcher Form Sie das Training weitergeführt hätten
 - welche Annahmen sie zur Wahl des Vorgehens geführt haben
 - wie sie selbst die von ihnen gezeigte Leistung beurteilen.
- (2) Innerhalb des Fachgesprächs sollen die Gutachter überprüfen:
 - inwieweit signifikante Beobachtungen im Sinne erkannter oder vermuteter Defizite aus der schriftlichen Ausarbeitung und dem Live Training auf die Kompetenz des Kandidaten zurückzuführen sind
 - ob eine Kongruenz des Live-Trainings der im Rahmen der Zertifizierung eingereichten, schriftlichen Ausarbeitung festzustellen ist.
- (3) Die Dauer des Fachgesprächs soll 10 Minuten betragen und sich an das Live-Training anschließen.

§ 8

Feedbackgespräch

- (1) Das Feedbackgespräch (10 Minuten) wird von den Gutachtern durchgeführt. Es dient dazu, dem Kandidaten direkt eine Rückmeldung zur gezeigten Leistung zu geben.
- (2) Das Feedback ist grundsätzlich in einer wertschätzenden Weise zu geben.
- (3) Insbesondere ist durch die Gutachter im Feedbackgespräch auf die signifikanten Beobachtungen aus der schriftlichen Ausarbeitung, dem Live-Training und des Fachgesprächs einzugehen.
- (4) Das Feedbackgespräch soll sich an das Fachgespräch anschließen.

§ 9

Wiederholung der Zertifizierung

- (1) Eine nicht bestandene Zertifizierung kann zweimal wiederholt werden. Jeder weitere Versuch löst ein neues Verfahren mit den entsprechenden Kosten aus.
- (2) Der Termin der ersten / zweiten Wiederholungszertifizierung ist nach Abstimmung zwischen Kandidaten und dem dvct e.V. so festzusetzen, dass diese in einem angemessenen Zeitabstand zur stattgefundenen Zertifizierung abgelegt werden kann.

§ 10

Bewertung der Zertifizierungsleistungen

- (1) Es gibt einen Evaluationsbogen. Die Noten der Zertifizierungsleistungen werden von den jeweiligen Gutachtern festgesetzt.

Es sind folgende Notenwerte zu verwenden:

- bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,3:	sehr gut
- bei einem Durchschnitt von über 1,7 bis einschließlich 2,3:	gut
- bei einem Durchschnitt von über 2,7 bis einschließlich 3,3:	befriedigend
- bei einem Durchschnitt von über 3,7 bis einschließlich 4,0:	ausreichend
- bei einem Durchschnitt von über 5,0:	mangelhaft
- bei einem Durchschnitt von 6,0:	ungenügend

- (2) Bestanden ist, wenn alle Cluster besser als ausreichend sind. Durchgefallen ist, wenn **ein Cluster** schlechter als 4,0 ist.

§ 11

Bildung der Noten, Urkunde

- (1) Die Notenbildung dient:
 - einer eindeutigen Aussage zum Bestehen der Zertifizierung
 - einer qualitativen Aussage zum Leistungsstand des Kandidaten
 - einer Empfehlung für zukünftige Ausbildungen
 - einer Erhebung von Kenndaten zur Dokumentation von Ausbildungsständen.
- (2) Die Note ist nicht Bestandteil der Urkunde.
- (3) Die Note für die Gesamtleistung im Zertifizierungsverfahren setzt sich zusammen aus den gewichteten Einzelnoten aus dem Live Training und dem Fachgespräch.
- (4) Die Note des Live-Trainings wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Gutachter-Noten der zu den jeweiligen Beobachtungs-Clustern gehörenden Einzelmerkmale gebildet (die einzelnen Beobachtungs-Cluster heißen I. Medien, Methoden und Lerntransfersicherung, II. Prozessgestaltung und Interaktion, III. Beziehungsgestaltung und IV. Kommunikation und V. Fachgespräch). Die gemittelten Noten der Gutachter werden mit dem dazugehörigen Gewichtungsfaktor multipliziert. Diese Produkte werden summiert, die Summe wird durch die Summe der Gewichtungsfaktoren dividiert.
- (5) Die Gesamtnote wird aus dem mit dem gewichteten arithmetischen Mittel aus dem Live-Training und dem Fachgespräch gebildet.
- (6) Bei der Bildung der Noten für die Cluster sowie der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (7) Über die bestandene Zertifizierung wird eine Urkunde ausgestellt und vom Vorstand mit Datum der bestandenen Zertifizierungsprüfung unterzeichnet.
- (8) Zu einer Entscheidung bei Widersprüchen gegen Gutachterentscheidungen nimmt die Zertifizierungskommission Stellung.

§ 12

Gutachter

- (1) Die Zertifizierungskommission bestellt die Gutachter. Die Personen werden nach Prüfung der gültigen Zulassungskriterien geprüft und in das Gutachter-Bewerberverfahren aufgenommen. Es erfolgt eine Hospitation, die zwei separate Zertifizierungstermine umfasst.
- (2) Die Gutachter unterliegen der Verschwiegenheit.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Zertifizierungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn der Kandidat nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt bzw. nicht antritt oder abbricht. Dasselbe gilt, wenn die schriftliche Ausarbeitung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungsfrist erbracht wird.
- (2) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Zertifizierungsleistung als „nicht bestanden“. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Gutachtern von der Fortsetzung der Zertifizierungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Zertifizierungsleistung als „nicht bestanden“.

§ 14

Verschiebung des Prüfungstermins

- (1) Der Termin zur Zertifizierung kann wegen mangelnder Beteiligung, Ausfall eines Prüfers oder aus anderen Gründen verschoben werden. Der Teilnehmer kann dann von seiner Anmeldung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Verschiebung des Zertifizierungstermins zurücktreten. In diesem Fall werden geleistete Zahlungen erstattet. Weitergehende Ansprüche gegen den dvct e. V. sind in jedem Fall ausgeschlossen.